

DURCHFÜHREN VON UNTERWEISUNGEN DURCH DIE SCHULLEITUNG

Der Schulleiter hat die Beschäftigten des inneren Schulbereiches über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen.

Zeitraum:

- bei der Einstellung bzw. bei Arbeitsaufnahme
- mindestens ein Mal jährlich (§ 29 JArbSchG, ½ jährlich)
- aus aktuellem Anlass (z.B. Unfallauswertung, Einführung neuer Arbeitsmittel)
- über neue Sicherheitsbestimmungen

Nachweis:

- in schriftlicher Form über den Zeitpunkt und den Inhalt der durchgeführten Unterweisung
- Teilnahme an der Unterweisung möglichst durch Unterschrift bestätigen lassen

Unterweisungsfelder/-themen

Allgemeine Vorschriften

Rechte und Pflichten der Versicherten bzgl. Arbeitssicherheit

- Befolgung von Weisungen des Unternehmers/ bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen/ unbefugtes Benutzen von Einrichtungen/ Meldung von Mängeln/ Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen

Mutterschutz

- Information über mögliche Gefährdungen der werdenden Mutter und des Kindes
- Information über mögliche Prävention

Erste Hilfe - Verhalten bei Unfällen

- Pflichten der Versicherten (Unfallmeldung, Erste Hilfe leisten und leisten lassen, Aus- und Weiterbildung zum Ersthelfer)
- Meldekette (Alarm- und Meldeplan)
- Absetzen eines Notrufes
- Standort der Ersten- Hilfe- Einrichtungen
- Ersthelfer
- heranzuziehende Ärzte und Krankenhäuser

Brandschutz

- vorbeugender Brandschutz (Regeln entsprechend Brandschutzordnung)
- Verhalten im Brandfall (entsprechend der Fluchtwege- und Alarmpläne)
- Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

Elektrischer Strom

- Gefahren des elektrischen Stromes
- Schutzmaßnahmen beim Umgang
- Erste Hilfe nach Unfällen mit elektrischem Strom

Unterweisungsfelder/-themen

Leitern und Tritte

- sicheres Aufstellen und Benutzung
- Prüfung vor Benutzung

Lehrkräfte

Infektionsschutzgesetz (Belehrung vor Ersteinstellung, dann alle 2 Jahre)

- Hygieneplan der Schule – jährliche Unterweisung
- Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen entspr. § 34 IfSG
- Belehrung für Personal mit Umgang mit Lebensmitteln jährliche Unterweisung entspr. § 42 Abs.1 IfSG

Aufsichtspflicht, Aufsichtsführung, Lehrerhaftung

Mit der Schulklasse sicher unterwegs

- Unterrichtsgang
- Wanderung, Radwanderung
- Klassenfahrt
- Aufenthalt im Schullandheim

Sicherheit im Pausenbereich

- Aufgaben der Pausenaufsicht
- Sicherheitserziehung
- Gewalt in der Schule